

Badeordnung

für das Freibad der Gemeinde Bergen

§ 1

Zweck der Badeordnung

1. Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit. Der Badegast soll Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Badeordnung sowie die von Fall zu Fall notwendigen Sonderanweisungen des Aufsichtspersonals liegt daher im eigenen Interesse des Badegastes.
2. Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit der Lösung der Eintrittskarte erkennt der Badegast die Bestimmungen der Badeordnung, sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.

§ 2

Badegäste

1. Die Benützung des Freibades steht grundsätzlich jedermann frei. Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, Epileptiker, Geisteskranke, Betrunkene, Personen mit offenen Wunden, Hautausschlägen oder anderen anstoßerregenden Krankheiten.
2. Kinder unter sechs Jahren dürfen die Badeanlage nur in Begleitung eines Erwachsenen betreten, der für das Kind verantwortlich ist und es auch zu beaufsichtigen hat.

§ 3

Eintrittskarten

1. Der Badegast erhält gegen Zahlung des vom Gemeinderat bestimmten Eintrittspreises eine Eintrittskarte. Sie ist nicht übertragbar, gilt nur am Tage der Ausgabe und berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Bades. Die Punkte- und Saisonkarte gilt nur für die Dauer einer Badesaison.

2. Die Eintrittskarte ist dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Der Preis für verlorene oder nicht ausgenützte Karten wird nicht erstattet.

Mit der Lösung der Eintrittskarte erwirbt der Badegast gleichzeitig die Berechtigung zur Benützung einer Wechselkabine mit der Möglichkeit, seine Kleider dort in Verwahrung zu geben.

§ 4

Betriebszeit, Badezeit, Badeschluß

1. Als Betriebszeit wird die Zeit von 09.00 Uhr bis 19.00 Uhr festgesetzt.
2. Bei kalter Witterung unter 15 Grad und bei Überfüllung des Bades kann das Bad zeitweise gesperrt werden.
3. Die Badezeit endet eine halbe Stunde vor Betriebsschluß.
4. Die Benützung des Bades für Schulen und andere Körperschaften ist nur von Montag bis Freitag gestattet und soll sich möglichst auf die Zeit von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr beschränken.

§ 5

Badekleidung

Der Aufenthalt im Bad ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Das Aufsichtspersonal ist angewiesen, Badegästen mit nicht entsprechender Bekleidung unnachsichtig aus dem Bad zu verweisen. Widersetzlichkeit hat Strafanzeige und zeitweiligen Ausschluß aus dem Bade zur Folge.

§ 6

Benützung des Schwimmbeckens

1. Vor Benützung der Schwimmbecken sind die Füße sowie der Körper in den vorhandenen Durchschreitebecken mit Brause entsprechend zu reinigen.

2. Die Benützung der Sprunganlage ist nur geübten Schwimmern gestattet.
3. Jeder Springer hat sich vor dem Absprung sorgfältig davon zu überzeugen, dass der Einsprungbereich frei ist.
4. Das Aufsichtspersonal ist berechtigt und ggf. verpflichtet, die notwendigen Einzelanordnungen über die Benutzung der Sprunganlage zu erteilen, insbesondere die Sprunganlage im ganzen oder teilweise abzusperren.
5. Das Einspringen in das Sportbecken ist grundsätzlich nur an den Stirnseiten der Becken (Startblöcke) gestattet.
6. Nichtschwimmer dürfen nur den Nichtschwimmerteil, kleine Kinder nur das Planschbecken benützen.

§ 7

Körper- und Wäschereinigung

1. In den Becken ist die Verwendung von Seife, Bürsten und anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet. Übelriechende Einreibungsmitteln dürfen im Bad nicht verwendet werden.
2. Die Badewäsche darf nur an den Brausen gereinigt und ausgespült werden.

§ 8

Badbenützung

1. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Für Papier und sonstige Abfälle und Wertstoffe sind Behälter vorhanden. Bei Verunreinigung wird eine Reinigungsgebühr bis zu 5.- DM erhoben, die sofort an der Kasse zu zahlen ist.
2. Fahrräder sind außerhalb des Bades auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Eine Haftung für hinterstellte Fahrräder wird nicht übernommen.

§ 9

Haftung der Besucher

1. Die Besucher haften für alle Schäden, die sei bei der Benützung des Bades und seiner Einrichtungen der Gemeinde oder Dritten zufügen, nach den bestehenden allgemeinen Rechtsgrundsätzen.
2. Bei sportlichen Veranstaltungen, Übung und bei Benützung des Bades durch Schulen und Körperschaften ist der Vereins- oder Übungsleiter bzw. der Klassenlehrer für die Beachtung der Badeordnung mitverantwortlich.

§ 10

Fundgegenstände

Gegenstände, die im Bad gefunden werden, sind an der Kasse abzugeben. Sie werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

§ 11

Zutritt

1. Der Zugang zu den Auskleideräumen und den Becken ist nur unter Benützung der hierfür vorgesehenen Wege und Treppen gestattet.
2. Das Betreten der evtl. abgesperrten Rasenteile ist untersagt.
3. Private Schwimmlehrer sind zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht nur mit Genehmigung des Bademeisters zugelassen.

§ 12

Haftung der Gemeinde

1. In Anbetracht der sich aus dem Betrieb des Bades ergebenden Gefahren haben die Badbenutzer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt und die von der Gemeinde zum Schutze der Benutzung und zur Sicherung eines geordneten Badebetriebes getroffenen Vorkehrungen zu beachten.

2. Die Gemeinde haftet für Personen- und Sachschäden aller Art, die sich aus der Benutzung des Bades und seiner Einrichtungen ereignen, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeiten ihrer Bediensteten.
3. Für Wertgegenstände und Geld haftet die Gemeinde nicht.

§ 13

Verhalten im Bad

1. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
2. Es ist nicht gestattet, auf dem Badegelände
 - a) zu lärmern, Rundfunkgeräte, Plattenspieler und Musikinstrumente zu betreiben, wenn und soweit andere Badegäste dadurch gestört werden;
 - b) Fußball zu spielen;
 - c) auf den Boden oder in das Badewasser zu spucken;
 - d) Abfälle aller Art wegzuwerfen;
 - e) Hunde mitzubringen;
 - f) andere unterzutauchen oder in die Becken zu stoßen;
 - g) sonstigen Unfug zu treiben;
 - h) die Notdurft außerhalb der Toiletten zu verrichten;
 - i) sich außerhalb der Umkleidekabinen aus- und anzuziehen;
 - j) eine Feuerstelle zu errichten;
 - k) ein Zelt aufzustellen
3. Geschicklichkeitsspiele (wie z.B. Federball oder Wurfspiele) sind insofern erlaubt, als dadurch andere Badegäste nicht belästigt oder gestört werden.

§14

Aufsicht

1. Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung und für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonales ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
2. Das Aufsichtspersonal ist angewiesen, sich den Badegästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten.
3. Das Aufsichtspersonal ist berechtigt, Personen, die
 - a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
 - b) andere Badegäste belästigen,
 - c) trotz Ermahnungen gegen die Bestimmungen der Badeordnung verstoßen,aus dem Bad zu verweisen. Widersetzungen ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.
4. Den in Ziffer 3 genannten Personen kann der Eintritt zum Bad zeitweise oder dauernd untersagt werden.
5. Im Fall der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

§ 15

Wünsche und Beschwerden

Etwaige Wünsche und Beschwerden der Badegäste nimmt das Aufsichtspersonal entgegen. Es schafft, wenn möglich, sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können schriftlich bei der Gemeinde vorgebracht werden.

Bergen, den 02.05.2002

Gemeinde Bergen

B. Gietl
1. Bürgermeister